



Das thailändische Schiedsverfahren - fünf Fragen, fünf Antworten

1. Was ist Arbitration?

Arbitration ist der englische Begriff für ein Schiedsverfahren. Es handelt sich um eine privatrechtlich vereinbarte Form der Streitbeilegung zwischen den Vertragspartnern. Dies ist eine Alternative zur Klage vor den Zivilgerichten. Stattdessen spricht ein privates Gericht sein Urteil ("Schiedsspruch") und typischerweise gibt es dann keine Berufungsmöglichkeit mehr. Von Ausnahmefällen abgesehen ist der Weg zu den ordentlichen Gerichten damit endgültig versperrt.

In den meisten Fällen besteht das Schiedsgericht aus einem oder drei Schiedsrichtern. Sie werden häufig nicht nur im Hinblick auf ihre juristischen Fachkenntnisse, sondern auch bezüglich ihrer technischen oder kaufmännischen Erfahrungen ausgewählt. Diese Kombination aus Rechtskenntnis, Marktkenntnis und Technologieverständnis kann das Verfahren verkürzen und die Entscheidungsfindung erleichtern. Die unkritische Vermischung dieser drei Aspekte kann aber auch zu krassen und überraschenden Fehlentscheidungen und einer langjährigen Blockade führen.



Bei der Wahl der Verfahrensregeln haben die Parteien drei Möglichkeiten. Sie können entweder die Spielregeln selbst aufstellen und hierzu ein umfangreiches Regelwerk vereinbaren. Oder sie wählen eine bestehende gesetzliche Regelung, wie dies zum Beispiel in Deutschland in den §§ 1025 ZPO vorgesehen ist. Die dritte und am häufigsten gewählte Methode ist die Bezugnahme auf die Verfahrensordnung einer Institution für Schiedsgerichtsbarkeit.



In Thailand häufig gewählte Organisationen sind z.B. das Thai Arbitration Institute oder das Singapore International Arbitration Center. Stattdessen kann auch eine Institution in Europa vereinbart werden, wie z.B. die Internationale Handelskammer in Paris oder der Londoner Internationale Schiedsgerichtshof. Das Schiedsgericht sollte sinnvoller Weise so gewählt werden, dass es zu keinen sprachlichen Problemen kommt und das gewählte Recht beherrscht wird.

2. Ist die Vollstreckung im Ausland möglich?

Bei grenzüberschreitenden Geschäfts- und Handelsbeziehungen ist es von überragender Bedeutung, dass die in einem Staat getroffenen Urteile auch im anderen Staat anerkannt und durchgesetzt werden können. Es ist keine Selbstverständlichkeit, dass jeder Staat ausländische Urteile anerkennt und ungeprüft vollstreckt. Wenn das Urteil in dem Land erstritten wird, in dem der Verlierer keine Vermögenswerte hat, kann in einem anderen Land ein eigenständiges neues Gerichtsverfahren erforderlich werden.

Im Hinblick auf die privatrechtliche Arbitration existiert mit dem New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche eine vertragliche Rechtsgrundlage. Zu den Vertragsstaaten gehören seit über fünfzig Jahren neben Deutschland, Österreich, Schweiz, Thailand und Singapur auch Vietnam, Kambodscha, Laos und praktisch jeder andere Staat. Insoweit hat das Schiedsverfahren hier eher einen Vor- als einen Lagenachteil gegenüber staatlichen Verfahren.

Wenn auch die Anerkennung und Vollstreckung im Ausland grundsätzlich gegeben ist, so sind doch die nationalen Besonderheiten zu beachten. Wesentlich ist dabei das gemeinsame Verständnis, dass die Sach- und Rechtslage nicht erneut zu prüfen ist. Es kann somit nicht vorgebracht werden, dass das Schiedsgericht falsch entschieden habe, den Sachverhalt nicht richtig erkannt habe oder die rechtlichen Regelungen falsch ausgelegt und angewendet habe. Andernfalls wäre der Schiedsspruch im Ergebnis wertlos, da alles erneut auf den Prüfstand gestellt wird.

3. Was sind die thailändischen Besonderheiten?

Typischerweise erfolgt keine Anerkennung und Vollstreckung staatlicher deutscher Gerichtsurteile durch die thailändischen Behörden. Als Vertragsstaat des New Yorker Übereinkommens sieht die Lage bei einem Schiedsspruch besser aus. Die Erfahrung zeigt zudem, dass die Vollstreckung von privatrechtlichen Schiedssprüchen aus dem Ausland den thailändischen Behörden leichter fällt als die Voll-

streckung staatlicher Zwangsmaßnahmen aus dem Ausland gegen thailändische Staatsangehörige.

In Thailand gilt sowohl für ausländische wie auch für einheimische Schiedsverfahren der "Arbitration Act" von 2002. Er entspricht weitgehend dem Musterentwurf der Vereinten Nationen und allgemein üblichem internationalem Standard. In Section 23 der Regelung wird eine Haftung des Schiedsrichters für bewusste oder grob fahrlässige Fehlentscheidungen festgelegt. Dort wird auch die Höchststrafe von zehn Jahren Gefängnis im Falle einer Bestechung oder Bestechlichkeit geregelt.

Die Anerkennung ausländischer Schiedssprüche erfolgt in Thailand ohne eine (erneute) Prüfung der Sach- und Rechtslage. In der Praxis sind jedoch drei Hauptpunkte zu beachten: Zum ersten wird geprüft, ob der Schiedsspruch die öffentliche Ordnung ("ordre public") in Thailand verletzt. Dies ist kein ganz seltener Fall. Zum zweiten wird geprüft, ob die Gleichbehandlung beider Parteien gegeben war. Dies betrifft insbesondere die Gewährung rechtlichen Gehörs für die unterlegene Seite. Und zum dritten muss sich der Schiedsspruch innerhalb des Rahmens der Schiedsklausel bewegen. Die entsprechende begrenzte Prüfung ("Verfahren der Wirkungserstreckung") erfolgt durch ein thailändisches Gericht erster Instanz auf der Grundlage des Originals des ausländischen Schiedsspruchs.

4. Welche Rechtsänderung ist für Thailand möglich?

Schiedsverfahren erfolgen auf freiwilliger Basis. Wenn eine Partei hierin eher einen Nachteil sieht und Schiedsklauseln pauschal ablehnt, ist dies nicht generell unvernünftig und aus moralischer Sicht keinesfalls zu kritisieren. Der thailändische Staat vertritt gegenwärtig eine entsprechende Rechtsauffassung, wonach Schiedsverfahren in seinen eigenen Belangen nur in seltenen Ausnahmefällen akzeptiert werden sollen. Hierauf haben sich inländische und ausländische Vertragsparteien frühzeitig und emotionslos einzustellen.

Aufgrund der thailändischen gesetzlichen Regelungen und Verordnungen besteht für das schlecht beratene Unternehmen das Risiko, dass in Verträgen mit staatlichen Stellen enthaltene Schiedsklauseln unwirksam sind. Beide Vertragsbeteiligte mögen dies bei Vertragsabschluss nicht gewusst haben. Das eigene Versäumnis einer sorgfältigen rechtlichen Prüfung führt in der Praxis häufig dazu, dass dem thailändischen Staat der Vorwurf eines Investitionshindernisses gemacht wird. Diese Reaktion ist menschlich verständlich, juristisch aber fehlerbehaftet.

Vor diesem Hintergrund sind auch die Presseberichte über den angeblichen Widerstand ausländischer Handelskammern und Interessengruppen zu sehen. Eine gesetzliche Neuregelung, die Schiedsklauseln mit staatlichen thailändischen Stellen ausschließt, führt nicht zu einem Ungleichgewicht zu Lasten eines Investors, sondern zur Klarheit und Rechtssicherheit. Aufzwingen kann man die Schiedsklausel schließlich niemanden, nicht einmal dem thailändischen Staat.



5. Sind private Schiedsverfahren vorzugswürdig gegenüber einem staatlichen Gerichtsverfahren?

Es gibt sicherlich keine überzeugende Begründung für die Auffassung, dass Arbitration immer besser sei als ein ordentliches Gerichtsverfahren. Die Bewertung als schneller, sicherer und vertraulicher ist ein Mythos. So wie man sprichwörtlich keiner Statistik vertrauen sollte, die man nicht selbst gefälscht hat, so sollte man keinem Schiedsgericht vertrauen, das man nicht selbst eingesetzt hat.

Wer einer Handelskammer die konkrete Auswahl der Beteiligten überlässt, betreibt eher ein Vabanquespiel, als dass er eine kaufmännisch überlegte Entscheidung trifft. Die Wahl der Schiedsrichter bestimmt in der Praxis den Ausgang des Verfahrens. Da ist blindes Vertrauen nicht angebracht.

Die Vermeidung des einseitigen Heimvorteils eines der Beteiligten lässt sich auch durch eine Rechtswahl- und Gerichtsstandsklausel in einem neutralen Drittland erreichen. Wer seinen thailändischen Rechtsstreit lieber in Singapur, London oder Paris austragen möchte, kann deren Recht und deren staatliche Gerichte vertraglich vereinbaren. Ein Schiedsgericht ist hierfür nicht erforderlich.

Vor Gericht und auf hoher See, so sagt es die Erfahrung als Anwalt und Seemann, sind wir in Gottes Hand. Der bessere Weg als ein Gerichtsverfahren ist jedoch nicht das Schiedsverfahren, sondern dessen Vermeidung. Dies wird gefördert durch eine sorgfältige vertragliche Vereinbarung des Leistungsaustausches Zug-um-Zug, durch die Vermeidung von unnötigen Vorausleistungen sowie die Ausgestaltung von angemessenen Sicherungsrechten. Wer vor ein Gericht jeglicher Art gehen muss, um mühsam sein Recht zu erstreiten, hat bereits verloren.

PUGNATORIUS LTD.

29th Floor, Central World Tower, 999/9 Rama 1 Road
Khwaeng Pathumwan, Bangkok 10330, Thailand
lawyers@pugnatorius.com www.pugnatorius.com